

Satzung des DJK-Vereins Göttingen

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen **DJK Göttingen e. V.**.
Der Verein ist am **16.10.1998** in das Vereinsregister Göttingen eingetragen worden.
Sein Sitz ist **Göttingen**.
Er ist gegründet am **17. März 1997**
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Hildesheim.
Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
Seine Farben sind **blau-weiß**.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977).
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für geeignete Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Nachwuchses.
- (2) Er fördert Gemeinschaft, Freizeit und Geselligkeit. Er unterstützt die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu christlichem Verantwortungsbewußtsein, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist politisch neutral. In ökumenischer und ethnischer Offenheit nimmt er jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer.
- (3) Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluß

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Quartals an den Vorstand.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen;
- (2) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen;
- (3) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen;
- (4) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind bereit

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein),
- c) der Geistliche Beirat,
- d) der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in),
- e) der/die Sportwart/in
- f) der/die Jugendleiter/in,
- g) der/die Kassenwart/in.
- h) die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten, der/die Sportarzt/ärztin, der/die Pressewart/in sowie zwei Beisitzer/innen;
- i) für die Vorstandsmitglieder von c) bis g) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.
- j) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben sind im einzelnen:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeine erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- f) Der Jugendleiterin und dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von mind. 2 für 1 Jahre gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte/innen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- i) Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die lokalen Medien und die DJK-Verbände.

§ 12 Wahl und Beschlußfähigkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der/Die Jugendleiter/in, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre, Jugendleiter/innen für 1 Jahr.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (jährlich)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen
 - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/in
 - c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich.
Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Stimmabgabe bei Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (siehe §14 (1a)) müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluß ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß ist dem Diözesan- und dem DJK-Sportverband schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DJK Kolping Northeim e. V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Diese Satzung wurde in der Neufassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am **14. Juli 1998** angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender

Protokollführerin

Göttingen, den 14. Juli 1998

Ort, Datum